

# Bericht

## Abschiebungen aus Deutschland von Flüchtlingen mit Zugehörigkeit zur Roma-Minderheit nach Mazedonien

### Grundlage:

#### **Recherchereise des deutschen Journalisten Jürgen Weber nach Mazedonien**

(Jürgen Weber ist auch Mitglied des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg/Stuttgart  
und des Aktionsbündnisses Abschiebestopp Konstanz)

Skopje, 2. Juli 2014

Am 20. Mai 2014 kurz nach 2 Uhr nachts wurde die Familie Osmanov von der deutschen Polizei aus dem Flüchtlingslager an der Steinstraße 20 in Konstanz (Deutschland/Baden-Württemberg) geholt und nach Mazedonien abgeschoben. Die Familie besteht aus der Mutter Menekshe, dem Vater Ahmed und der vier Mädchen Sefda (13), Fidan (10), Nakie (8) und Isik (7). Sie wurden von der Abschiebung im Schlaf überrascht. Die Mädchen gingen in Konstanzer Schulen und waren auch beispielsweise in einem Theaterprojekt integriert.

In den frühen Morgenstunden des 3. Februar 2014 wurde bereits ein junges Paar aus dem Flüchtlingslager „Atrium“ in Konstanz nach Mazedonien abgeschoben.

Bei allen Abgeschobenen handelt es sich um Angehörige eine türkischsprachige Minderheit der Volksgruppe der Roma im Südosten Mazedoniens. Der derzeitige Aufenthaltsort des jungen Paares ist Strumica, der der Familie Osmanov Bansko.

Die Einzelabschiebungen erfolgten jeweils vom Flughafen Stuttgart. Mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Linienflug der Air Serbia nach Belgrad und von dort im Falle der Familie Osmanov mit Air Serbia weiter nach Skopje. Im Falle des jungen Paares auf dem Landwege durch die serbische Polizei bis zur Grenze zu Mazedonien.

Die Reisepässe aller Abgeschobenen sind nicht in deren Besitz, sondern verblieben bei den mazedonischen Behörden. Die deutschen Behörden haben diese offensichtlich den serbischen bzw. mazedonischen Behörden direkt übergeben. Keiner der Abgeschobenen hat bis heute seine im deutschen Asylverfahren abgegebenen Reisepässe wieder erhalten. Streng genommen sind es so die deutschen Behörden, welche die Reisedokumente der Flüchtlinge einbehalten haben und eine Rückgabe verweigern. Wir werden im Auftrag der Mandantschaft Osmaonav Rechtsanwalt Tobias P. Lutze (Robert-Koch-Straße 4, 78464 Konstanz, Deutschland) prüfen lassen, ob das Einbehalten der Reisedokumente und die direkte Weitergabe an Behörden anderer Staaten einen Rechtsverstoß nach deutschem oder internationalem Recht darstellt.

Nach einer auf meine Presseanfrage schriftlich zugesandten Aussage von Dragan Petkovski, Gesandter Botschaftsrat der mazedonischen Botschaft in Berlin, erfolgt das Einbehalt der Reisepässe durch mazedonische Behörden dann auf Grundlage von Gesetzen in Mazedonien und zwar aufgrund:

- des Artikels 37 des Gesetzes für Reisedokumente
- des Artikel 15, Absatz 2 des Gesetzes für Grenzkontrollen.

Dem Artikel über Reisedokumente wurde ein Absatz hinzugefügt, der den Entzug des Reisepasses prinzipiell auf ein Jahr erlaubt. Das Gesetz wurde im September 2011 auf Druck der Europäischen Union und vor dem Hintergrund der Drohung des Entzugs der Visafreiheit eingeführt.

Nach einem 2013 veröffentlichten Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe sind davon fast alle „zwangsweise rückgeführten Personen“, also auch abgeschobene Asylbewerber aus Deutschland, betroffen.

Der beim UNHCR und dem Europäischen Flüchtlingsrat gelistete und für zahlreiche NGO's tätige Rechtsanwalt Zarko Hadzi-Zafirov aus der Kanzlei „Bona Fide“ (J. H. Dzinot br.3, 1000 Skopje, Mazedonien) hält diese gesetzliche Grundlage für nicht vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die mazedonische Verfassung gerichtet. Er geht davon aus, dass die Auslegung und das Gesetz noch im Sommer 2014 vom mazedonischen Verfassungsgericht als verfassungswidrig entschieden werden. So seine Aussagen in einem Gespräch mit mir in seiner Kanzlei in Skopje am 1. Juli 2014.

Da die Reisepässe der aus Konstanz abgeschobenen mazedonischen Staatsangehörigen jedoch vor einem solchen Urteil erfolgte, müssen diese nach Einschätzung des Anwalts Hadri-Zafirov dennoch vor einem mazedonischen Gericht erstritten werden.

Im Falle des jungen Paares wurde mir berichtet, dass sie bereits bei der Überstellung durch die serbische Polizei an der Grenze von mazedonischen Polizeibeamten verhört wurden. Es wurden mehrfach Fragen zur Nennung von Fluchtgründen im deutschen Asylverfahren gestellt. Nach Aussagen der abgeschobenen Flüchtlinge wurde dabei von der mazedonischen Polizei immer wieder mit hohen Strafen und Gerichtsverfahren gedroht. Die Nennung der Asylgründe im Asylverfahren in Deutschland hätte den Straftatbestand der „Verunglimpfung“ oder „Beleidigung“ des mazedonischen Staates erfüllt, so die Polizeibeamten ihm gegenüber.

Der Rechtsanwalt Zarko Hadzi-Zafirov verneint derartige Straftatbestände im mazedonischen Strafrecht und kennt auch keine Fälle von Verurteilungen von nach Deutschland oder in die EU Geflüchteten wegen der Nennung ihrer Fluchtgründe. Es scheint sich dabei um individuelle oder systematische Drohungen der Beamten der mazedonischen Behörden zur Abschreckung und Einschüchterung der abgeschobenen Roma oder um diskriminierende Schikane zu handeln.

Im Falle der Familie Osmanov wurde aufgrund der mitgeführten Kinder von Seiten der mazedonischen Polizei in Skopje auf ein Verhör am Flughafen verzichtet. Vater Ahmed wurde jedoch von Polizeibeamten aufgefordert sich zum Verhör bei der Polizei in Strumica einzufinden. Er habe eine Strafe zu erwarten, womit wohl das Einbehalt der Reisedokumente gemeint war. Die mazedonischen Behörden haben bislang keinen Bescheid oder sonstigen schriftlichen Belege über die Einbehaltung der Reisepässe an die Familie ausgehändigt oder überstellt. Der mazedonische Anwalt rät der Familie davon ab, zum Verhör bei der Polizei zu gehen.

Über den Zugang zu Bildung oder zur Gesundheitsversorgung der aus Konstanz Abgeschobenen kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage getroffen werden. Viele örtliche Behörden verweigern Zugang zu Schule, Sozialversorgung und in Folge davon zur Gesundheitsversorgung bei abgeschobenen Personen oder generell bei Angehörigen der Roma-Minderheit.

Auch das Einbehalten der Reisepässe kann durchaus als Diskriminierung bewertet werden. Mir sind bislang nur Fälle des Einbehaltens der Reisedokumente durch mazedonische Behörden bei Angehörigen der Roma-Minderheit bekannt. Auf eine Diskriminierung lassen auch zwei mir bekannte Vorfälle aus jüngster Zeit am Flughafen in Skopje schließen.

Auf einer Podiumsdiskussion im Rahmen des 1. Internationalen Roma-Festivals in Zürich erklärte der in Frankreich lebende und arbeitende mazedonische Journalist Andrijano Dzeladin am 21. Juni 2014, dass er am Flughafen in Skopje von den Grenzbeamten gehindert wurde mit seinem mazedonischen Reisepass zurück an seinen Wohnsitz nach Frankreich auszureisen. Er selbst führt dies darauf zurück, dass er Rom ist. Er wies die mazedonischen Beamten auf die Visafreiheit hin, welche von den Grenzbeamten in Bezug auf ihn verneint wurde. Erst als er an der Ausreise gehindert wurde, zeigte der Journalist mit doppelter Staatsangehörigkeit seinen französischen Reisepass und konnte damit ausreisen.

Nach Presseberichten des in Wien erscheinenden STANDARD und mazedonischer Medien wurde die in Mazedonien lebende Schauspielerin und Romni Emra Kurtischova am 19. Juni 2014 trotz gültiger Reisedokumente und einem Rückflugticket von mazedonischen Grenzbeamten an der Ausreise nach Deutschland zu ihrer in Konstanz lebenden Schwester gehindert. Die mitgeführten 500,- Euro seien zu wenig um sich in Deutschland versorgen zu können und um ihr eine Ausreise zu gestatten, so die offizielle Begründung der Beamten am Flughafen in Skopje. Laut Presseberichten durfte die Frau nicht ausreisen. Emra Kurtischova erwägt nun eine Beschwerde beim mazedonischen Ombudsmann wegen Diskriminierung.

Die Schweizer Flüchtlingshilfe verweist auf offizielle Zahlen wonach bereits in den Jahren 2011 und 2012 über 5000 Personen, fast ausnahmslos Angehörige der Roma, die Ausreise verweigert wurde.

Innerhalb der Bürgerschaft in Konstanz ist über die nächtliche Abschiebung der Familie Osmanov eine öffentliche Diskussion entbrannt. Kritik richtet sich vor allem gegen die Praxis der unangekündigten nächtlichen Abschiebungen, die geschichtsbewusste deutsche Bürgerinnen und Bürger häufig an Deportationen erinnert.

Im Fokus der Kritik stehen auch die Behörden im Landkreis Konstanz. So überlässt das für die Versorgung, das Wohlergehen und die Sozialbetreuung zuständige Landratsamt den deutschen Polizeibehörden zum Zwecke der Abschiebung die Schlüssel für die privaten Zimmer der Flüchtlinge. Das deutsche Grundrecht auf „Unverletzlichkeit der Wohnung“ (Artikel 13, GG) wird Flüchtlingen somit nicht gewährt und in eklatanter Weise verletzt.

---

Jürgen Weber • Autor und Journalist • Line-Eid-Straße 11 • 78467 Konstanz  
Tel.: 07531-99144-90 • Fax: 07531-99144-96 • HRA 381081

[info@juergenweber.eu](mailto:info@juergenweber.eu) • [www.espresso-blog.eu](http://www.espresso-blog.eu)